

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rosenkopf vom 23.07.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.11.2017, außer Kraft.

Rosenkopf, den 23.07.2020

**Siegel**

Christian Plagemann  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rosenkopf

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 580,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €
  
3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) 500,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 700,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 €
  
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 a) – b) bei späteren Bestattungen je Jahr
  - a) eine Einzelgrabstätte 23,50 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 47,00 €
  
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) – b) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach 2. a) - b) erhoben.
  
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) Urnensondergrabstätte einstellig 360,00 €
  - b) Urnenrasensondergrabstätte einstellig 360,00 €
  - c) Urnenrasensondergrabstätte zweistellig 720,00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 a – 4 c) bei späteren Beisetzungen je Jahr

a) Urnensondergrabstätte einstellig	12,00	€
a) Urnenrasensondergrabstätte einstellig	12,00	€
a) Urnenrasensondergrabstätte einstellig	24,00	€

6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 4 a) – 4c) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 5 a) – 5 c) erhoben.

7. Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasensondergrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre)

a) Urnenrasensondergrabstätte ein- oder zweistellig	600,00	€
---	--------	---

8. Gebühr für die Verlängerung der Pflegegebühr einer Urnenrasensondergrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr

a) Urnenrasensondergrabstätte ein- oder zweistellig	25,00	€
---	-------	---

9. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung	495,00	€
--	--------	---

10. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - b) und 5 a) – 5 c) erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (bis 120 cm Länge)	524,00	€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	786,00	€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	197,00	€

2. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

a) Facharbeiterstunde	63,00	€
b) Hilfsarbeiterstunde	53,00	€
c) Zuschlag für schwer lösbaren Feld je Kubikmeter	197,00	€

3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von **60** v. H. erhoben (gilt nicht für Urnengräber).

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60** v. H. und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von **100** v.H. berechnet.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	170,00	€
für jeden weiteren Tag	42,50	€

2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung 55,00 €

3. Reinigung nach Ausschmückung 28,00 €

#### **VI. Genehmigungsgebühren**

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	20,00	€
--	-------	---